

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 Teil A, B und C



Gymnasium Soltau
Ernst-August-Straße 17
29614 Soltau

Diese Brandschutzordnung ist in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie ist allen an der Schule Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren, Praktikantinnen und Praktikanten und anderen an der Schule beschäftigten Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt ihren Dienst an der Schule aufnehmen, ist diese Brandschutzordnung bei Beginn ihrer Tätigkeit zur Kenntnis zu geben.

Stand: 06.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Brandschutzordnung Teil A	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Aushang im Schulgebäude	4
2. Brandschutzordnung Teil B	5
2.1 Geltungsbereich	5
2.2 Personen mit besonderen Aufgaben beim Brandschutz	5
2.3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung	6
2.4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	7
2.5 Flucht- und Rettungswege	7
2.6 Melde- und Löscheinrichtungen	8
2.7 Verhalten im Brandfall	9
2.7.1 Meldung von Bränden	10
2.7.2 Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen	10
2.7.3 In Sicherheit bringen	11
2.7.4 Löschversuche unternehmen	12
2.7.5 Besondere Verhaltensregeln	13
3. Brandschutzordnung Teil C	14
3.1 Geltungsbereich	14
3.2 Besondere Aufgaben im Brandschutz	15
3.2.1 Brandvorsorge und Brandverhütung	15
3.2.1.1 Der/Die Beauftragte der Schule für den Brandschutz	15
3.2.1.2 Der/Die Beauftragte für den Strahlenschutz	16
3.2.1.3 Der Hausmeister	16
3.2.1.4 Der/Die Erste-Hilfe-Beauftragte	16
3.2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall	17
3.2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	18
3.2.4 Löschmaßnahmen	18
3.2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	19
3.2.6 Nachsorge	19
4. Formaler Bereich	20
4.1 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnungen	27
4.2 Inkrafttreten	27
5. Anhänge	21
5.1 Aufgaben des Krisenteams nach der Evakuierung (Merkblatt)	21
5.2 Aufgaben des Sekretariats im Alarmfall/ Inhalt der Alarmtasche	22
5.3 Alarmplan für Lehrkräfte - Verhalten im Falle eines Feueralarms	23
5.4 Anwesenheit im Alarmfall (Kontrollbogen)	25
5.5 Brandschutzvorgaben für die naturwissenschaftlichen Räume	26

Vorbemerkungen

Diese Brandschutzordnung enthält vorsorgende Regelungen, um bei einem Brandausbruch folgende Ziele zu erreichen:

- richtiges Verhalten von Personen bei Brandentdeckung
- schnelle und sichere Alarmierung der Feuerwehr
- Rettung durch Brand gefährdeter Personen
- Einleitung erster Brandbekämpfungsmaßnahmen.

Mit der Einführung einer DIN, der DIN 14096, wurde eine Grundlage für die Erstellung von einheitlichen Brandschutzordnungen geschaffen. Sie enthält Regeln und Maßnahmen zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung bzw. Brandverhütung.

Die DIN 14096 besteht aus den Teilen A, B und C. Diese haben einen jeweils fest umrissenen Personenkreis, den sie ansprechen sollen. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

1. Brandschutzordnung Teil A

1.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für das Gymnasium Soltau.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen. Für alle Personen (z.B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

1.2 Aushang im Schulgebäude (hier für Sammelplatz Schulhof)

Verhalten bei Feueralarm



- Fenster schließen!
- Fluchtweg auf Rauch überprüfen!
ggf. den Ersatzfluchtweg wählen!
- Klassenbuch mitnehmen!
- Tür nicht abschließen!
- Sammelplatz aufsuchen **auf dem Schulhof**
und Vollständigkeit überprüfen!

Verhalten bei allgemeinem Alarm

 **(Durchsage beachten)**

Geordnetes Verlassen des Gebäudes (wie bei Feueralarm)

Verhalten bei besonderem Alarm

 **(Alarm - Melodie)**

In Sicherheit bringen!



- In den Räumen bleiben! Türen abschließen!
Im Raum verbarrikadieren!
- Weg von Fenstern und Türen!
- Auf den Boden legen!
- Ruhe bewahren, sich ruhig verhalten!
- Handy: stumm schalten, nur für wichtige
Info an Polizei!
- Auf Evakuierung durch Polizei warten!

Achtung !
Die nebenstehenden
Empfehlungen sind
Grundsätze!

Abweichungen können im
Einzelfall angebracht sein
(z.B. Nutzung von
Fluchtmöglichkeiten)!

- Personen außerhalb des Gebäudes:
Nahbereich verlassen und für Polizei zur
Verfügung halten

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1 Geltungsbereich

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Hausmeister, Verwaltungsangestellte, Reinigungskräfte, sonstige Angestellte. Schülerinnen und Schüler, Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte, der Hausmeister und der Verwaltungsangestellten sowie der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

2.2 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Die für den Schulstandort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind (siehe Kapitel 3.2.1), haben die oben genannten Personen Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Funktion:	Name:	Telefon (dienstlich)	Telefon (privat)
Schulleiter(in)	Volker Wrigge	05191 / 98010-11	05191 / 71396
stellv. Schulleiter(in)	Dr. Ulrike Begemann	05191 / 98010-14	05191 / 4140
Beauftragte(r) für Brandschutz	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Sicherheitsbeauftragte(r)	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Erste-Hilfe-Beauftragte(r)	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Strahlenschutzbeauftragte(r)	Andreas Witte	Über Sekretariat 05191 98010	04132-932802
1. Hausmeister	Reiner Schuhart	05191 / 98010-20	0170 / 7220505
2. Hausmeister	Robert Northe	05191 / 98010-20	0162 / 2313127

2.3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- alle Personen sind verpflichtet, zuerst die Feuerwehr zu alarmieren.
- Rauchgeruch und Brandverdacht ist sofort dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung ist die Benutzung von mobilen elektrischen Geräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) untersagt. Ausgenommen sind die Geräte für Heißenarbeiten im Fachbereich Kunst sowie alle Geräte in den naturwissenschaftlichen Räumen, die zur Durchführung von praktischen Versuchen erforderlich und den naturwissenschaftlichen Sammlungen zuzuordnen sind. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Offene Flammen (z. B. durch Kerzen oder Bunsenbrenner) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer Lehrkraft zu entzünden und zu betreiben und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschergeräte bereitzuhalten.
- Kerzen dürfen zu besonderen Anlässen (Adventszeit, Geburtstage) entzündet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kerzen und evtl. dazugehörige Dekoration auf einer großflächigen, nicht brennbaren Unterlage stehen. Gegebenenfalls ist zusätzlich geeignetes Löschmittel bereitzustellen. Brennende Kerzen dürfen niemals, auch nicht kurzzeitig, unbeaufsichtigt sein.
- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Elektrische Geräte, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.
- Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Entsprechende Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht betriebsmäßig auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöchergeräte, Brand- und Rauchschutztüren) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen sowie benutzte Feuerlöcher dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöcher wieder befüllt werden und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöcher) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenhäusern unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

2.4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z.B. zwischen Fluren und Treppenhäusern) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z.B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Sie können die o.g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Sie dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden, Türschließer dürfen nicht ausgehängt werden. Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden. Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

2.5 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen im Schulgebäude gehören die Flure, Treppenhäuser und außen liegende Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Schulbetrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden. Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung Teil B gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgängen. Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die an das Schulgebäude führen. Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.

2.6 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Lehrkräfte und sonstige für die Schule angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall ohne Verzögerung in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o.g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten). Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:

Symbol Feuerlöscher:



Hinweis:

Die Feuerlöscher sind unter einer Staubschutzhaube mit dem entsprechenden Symbol an Wandhalterungen befestigt.

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern, die in Kapitel 2.7.4 dieser Brandschutzordnung dargestellt sind, sind zu beachten. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle:

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiele
A		feste, nicht-schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe
B		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett Speiseöl

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!

Alle im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.

Das Gymnasium Soltau ist mit Druckknopfmeldern für die Hausalarmierung ausgestattet. Der Alarm wird **nicht** direkt zur Feuerwehr weitergeleitet. Feuerwehr und Rettungsdienst müssen von den Telefongeräten des Gymnasiums Soltau unter der Notrufnummer 0-112 oder über Mobiltelefone alarmiert werden.

2.7 Verhalten im Brandfall

Die folgenden Grundsätze des Verhaltens im Brandfall sind unbedingt einzuhalten:

- Der Brand muss gemeldet werden!
- Alarmsignalen und Anweisungen autorisierter Personen ist Folge zu leisten!
- Es soll Ruhe bewahrt und Panik vermieden werden!
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit!
- Die Evakuierung ist einzuleiten!
- Es soll weder gerannt noch gebummelt werden!
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Wenn möglich, müssen Stromkreise oder Gasversorgung unterbrochen werden

Im Folgenden werden einzelne dieser Aspekte detaillierter ausgeführt.

2.7.1 Meldung von Bränden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Dies geschieht mit Hilfe des nächstgelegenen Druckknopfmelders und mittels telefonischer Alarmierung der Feuerwehr. Dabei ist auch der kleinste Brand unverzüglich einem Mitglied des in 2.2 genannten Personenkreises zu melden. Die Betätigung des Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Bei der telefonischen Brandmeldung ist das 5-W-Schema zu beachten:

WO ist etwas passiert?

WAS ist passiert?

WIE viele Personen sind betroffen?

WELCHE Art(en) von Verletzungen liegt/ liegen vor?

WARTEN auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung soll nicht direkt aufgelegt werden, sondern es sind Nachfragen, Anweisungen o.ä. seitens der Feuerwehr abzuwarten, sofern die eigene Sicherheit dabei gewährleistet werden kann.



Druckknopfmelder für
den Feueralarm

2.7.2 Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen

Jeder Feueralarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm entpuppt. Der Feueralarm am Gymnasium Soltau erfolgt primär über das Alarmsignal, alternativ durch Lautsprecherdurchsagen oder per Zuruf. Bei Ertönen des Feueralarmsignals haben alle Personen das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen und sich möglichst über die Fluchtwege zu den gekennzeichneten Sammelstellen (Schulhof, bei der Aula, Parkplatz der Oberschule) zu begeben. Verletzte Personen sind dabei ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu schließen. Die Nutzung der Aufzüge ist im Alarmfall grundsätzlich verboten. Den Anweisungen des in 2.2 genannten Personenkreises und der Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte ist im Brandfall unbedingt Folge zu leisten.

2.7.3 In Sicherheit bringen

Vor dem Verlassen der Räume werden die Fenster geschlossen. Alle Türen im Gebäude sind zudem geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu verschließen. Davon ausgenommen sind die Räume, die ohne Schlüssel zu öffnen sind und keine Fluchtwegeräume sind (z.B. B20). Im Feueralarmfall haben die Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler anzuweisen, dass Schultaschen und Arbeitsmaterial im jeweiligen Raum zu verbleiben haben. Bei schlechter Witterung können auf Anweisung der Lehrkraft die Jacken o.ä. angezogen werden, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und die Eigensicherheit nicht vernachlässigt wird.

Die betreuende Lehrkraft nimmt das jeweilige Klassenbuch bzw. Kursheft mit zum Sammelplatz und achtet darauf, dass keine Personen zurückgeblieben sind (WC, Nebenräume, Gänge o.ä.). Während der Pausen oder der Essenszeiten der Mensa haben die eingeteilten Aufsichten dafür zu sorgen, dass die sich auf dem Schulhof bzw. die in der Mensa befindlichen Schülerinnen und Schüler zügig an der Sammelstelle einfinden. Für die Räumung des Gebäudes sind ggf. weitere Lehrkräfte heranzuziehen. Sind Lerngruppen oder Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt, schließen sie sich der nächstgelegenen Lerngruppe an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Allerdings muss hier vermieden werden, in den Brandrauch zu laufen. In diesem Falle muss ein alternativer Fluchtweg gewählt werden. Alle Personen begeben sich zügig und geordnet zu den Sammelstellen, wobei die Lehrkräfte die Aufsichtspflicht über ihre jeweilige Lerngruppe und dazu gestoßene Schülerinnen und Schüler haben. Sämtliche Lehrkräfte haben auf dem Weg zu den Sammelstellen darauf zu achten, dass keine Personen im Schulgebäude zurückbleiben. Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Betreuung einer Lehrkraft in Räumlichkeiten des Schulgebäudes bzw. in Bereichen des Schulgeländes aufhalten, treten den Weg zu den Sammelstellen selbstständig an und begeben sich dort zu ihrer Klasse oder ihrem Kurs. Die Zufahrtswege der Rettungskräfte dürfen nicht behindert werden. An den Sammelstellen führen die betreuenden Lehrkräfte eine Vollständigkeitskontrolle durch und melden das Ergebnis an den Koordinationspunkten (Kennzeichnung durch das Symbol Sammelstelle) an ein Mitglied des Krisenteams (siehe 2.2). Eine Person des Krisenteams kontaktiert die Feuerwehr und erhält von dieser weitere Anweisungen. Lehrkräfte und Schülerschaft sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach Freigabe durch eine autorisierte Person (Schulleitung oder Feuerwehr) wieder betreten werden darf.

Symbol Sammelstelle:

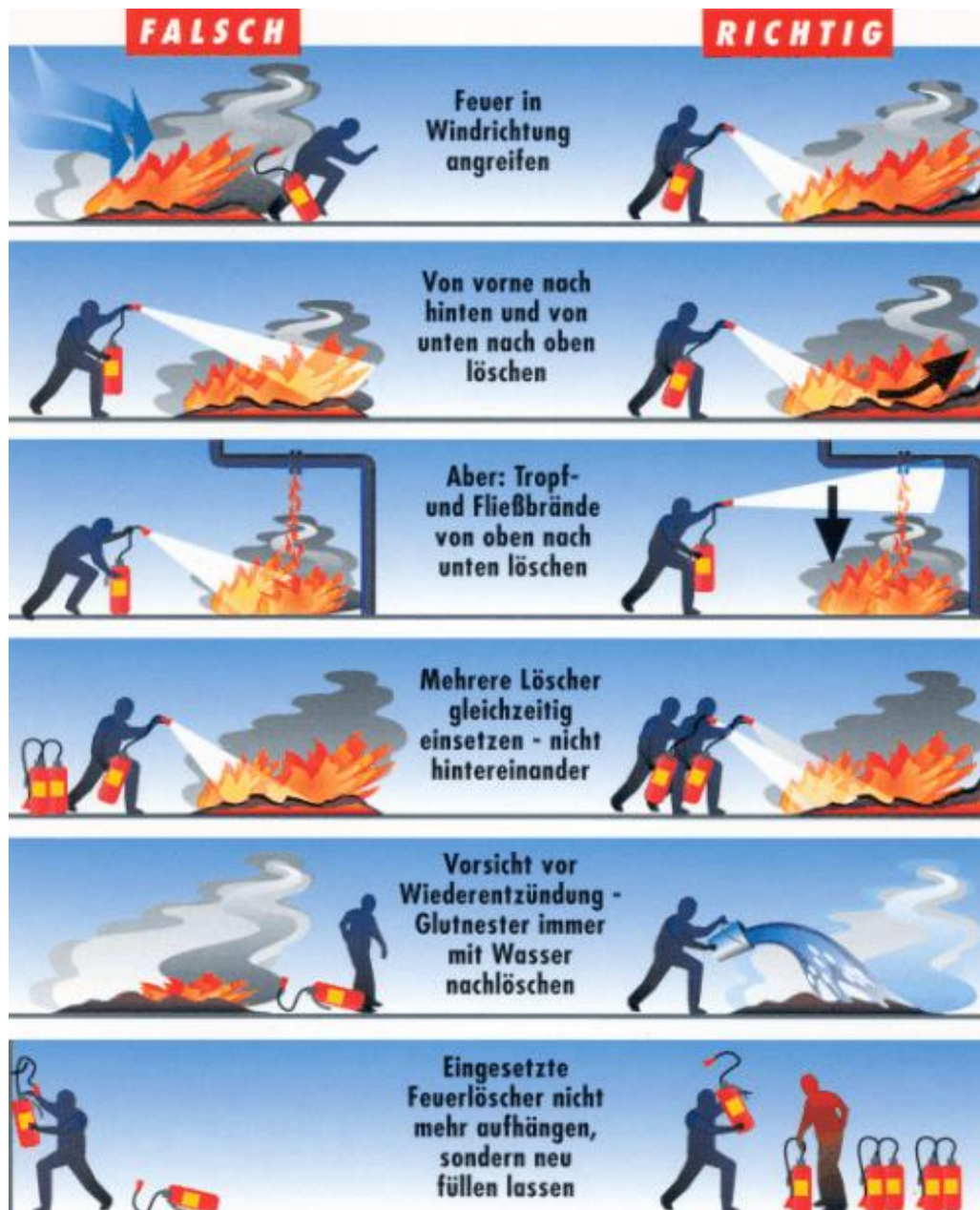


Bei den Symbolen der Sammelstellen befindet sich jeweils ein Mitglied des Krisenteams, um die Vollzähligkeitsmeldungen aufzunehmen.

2.7.4 Löschversuche unternehmen

Menschenrettung geht stets vor Rettung von Sachgütern und Brandbekämpfung. Vor der Brandbekämpfung muss auch die Alarmierung vorgenommen bzw. sichergestellt werden. Brände sollten möglichst mit dem nächstgelegenen Feuerlöscher bekämpft werden, wobei Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen sind. Bei Bränden elektrischer Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten (in den naturwissenschaftlichen Räumen: NOTAUS), sofern eine Eigengefährdung auszuschließen ist. Der Brandherd sollte auch nach erfolgreicher Löschung weiter beobachtet werden, um eine Wiederentzündung zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

Handhabung Feuerlöscher:



2.7.5 Besondere Verhaltensregeln

Besteht keine Möglichkeit mehr, einen Raum zu verlassen, müssen die betroffenen Personen in diesem Raum verbleiben. Die Türen werden mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abgedichtet. Die betroffenen Personen machen sich am Fenster oder aber per Mobiltelefon bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls sollte aus den Fenstern der oberen Stockwerke gesprungen werden. Ist der primäre Fluchtweg nicht passierbar oder verraucht, muss ein alternativer Fluchtweg benutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte man sich im Falle eines stark verrauchten Rettungsweges gebückt oder kriechend bewegen, da sich in Bodennähe meist noch atembare Luft befindet und weniger heiße Brandgase vorhanden sind. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen sind nur dann durchzuführen, wenn keine Eigen- und Fremdgefährdung damit einhergeht. Es gelten die grundlegenden Maßnahmen der „Ersten Hilfe“. Im Brandfall ist auf Anweisungen des unter 2.2 aufgeführten Personenkreises, Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten. Lehrkräfte, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler zu beaufsichtigen haben, stellen sie sich dem Krisenteam zur besonderen Verfügung. Sie unterstützen bspw. die Evakuierung des Gebäudes, kontrollieren in nicht gefährdeten und rauchfreien Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde, oder besetzen die Eingänge, damit keine Personen das Gebäude betreten. Je nach Anzahl der Verletzten unterstützen sie – auch dies in Absprache mit dem Krisenteam – bei der Erstversorgung. Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Schulleitung bekannt gegeben wird. Bei Sonderveranstaltungen oder bei Bauarbeiten im Gebäude können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

3. Brandschutzordnung Teil C

3.1 Geltungsbereich

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Die für den Schulstandort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind, haben die Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Funktion:	Name:	Telefon (dienstlich)	Telefon (privat)
Schulleiter(in)	Volker Wrigge	05191 / 98010-11	05191 / 71396
stellv. Schulleiter(in)	Dr. Ulrike Begemann	05191 / 98010-14	05191 / 4140
Beauftragte(r) für Brandschutz	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Sicherheitsbeauftragte(r)	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Erste-Hilfe-Beauftragte(e)r	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Strahlenschutzbeauftragte(r)	Andreas Witte	Über Sekretariat 05191 98010	04132-932802
1. Hausmeister	Reiner Schuhart	05191 / 98010-20	0170 / 7220505
2. Hausmeister	Robert Northe	05191 / 98010-20	0162 / 2313127

3.2 Besondere Aufgaben im Brandschutz

3.2.1 Brandvorsorge und Brandverhütung

3.2.1.1 Beauftragte(r) der Schule für den Brandschutz

Der/Die Beauftragte der Schule für den Brandschutz ist über geplante Baumaßnahmen, die den Brandschutz berühren, vom Schulträger frühzeitig zu informieren. Ebenso wird sie bzw. er über die Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren vom Schulträger informiert, der für deren Überwachung zuständig ist. Darüber hinaus sind im Rahmen der Brandverhütung insbesondere die folgenden Aufgaben und vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Aufstellung und Aktualisierung von Alarmplänen und der Brandschutzordnung
- Ansprechpartner für Schulleitung und Kollegium in Fragen des Brandschutzes
- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z.B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen
- Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Projektstage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) bspw. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen:
 - regelmäßige Durchführung von Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation (mindestens einmal pro Schuljahr und zusätzlich regelmäßige unangekündigte Notfallübungen)
 - Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an die Schulleitung
- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

3.2.1.2 Beauftragte(r) für den Strahlenschutz

Der/Die Strahlenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, das Krisenteam über die Geräte und Präparate auf dem Laufenden zu halten, die Strahlung absondern und somit in seinen Aufgabenbereich fallen. Sollten sich hierunter Geräte und bzw. oder Präparate befinden, die einen besonderen Umgang im Brandfall erfordern, obliegt es ihm, ein geeignetes Prozedere auszuarbeiten und mit dem Krisenteam abzustimmen.

3.2.1.3 Der Hausmeister

Zur Brandverhütung hat der Hausmeister folgende unterstützende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen, auch bei Neubauten bzw. Nutzungsänderungen
- Überwachen von Prüffristen der Brandschutzeinrichtungen, insbesondere Überprüfung der Feuerlöscher und deren Austausch sowie der Brandschutztüren (monatlich)
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern.
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an das Krisenteam und bzw. oder an den Schulträger
- im Brandfall: Einfinden vor der Schule als Ansprechpartner für die Feuerwehr und mit der Aufgabe zu verhindern, dass Personen das Schulgebäude betreten. Der Hausmeister wird über die Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren ebenso wie der Beauftragte für Brandschutz vom Schulträger informiert. Werden von den Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Kunst Heißenarbeiten vorgenommen, werden bei Bedarf Absprachen mit dem Hausmeister getroffen.

3.2.1.4 Erste-Hilfe-Beauftragte(r)

Die/Der Erste-Hilfe-Beauftragte achtet auf die Qualifikation der Lehrkräfte und Mitarbeiter hinsichtlich der "Lebensrettenden Sofortmaßnahmen" und unterstützt die Erstversorgung von Verletzten.

Die/Der Erste-Hilfe-Beauftragte achtet auf den einwandfreien Zustand der Sanitätsmittel in der Schule und fordert bei Verbrauch von Materialien Ersatz an.

Die/Der Erste-Hilfe-Beauftragte berät hinsichtlich möglicher Probleme und Lösungen, die die Rettungswege für gesundheitlich eingeschränkte Personen darstellen.

3.2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall

Alarmierung im Brand- oder Notfall:

Feuerwehr	(0) 112
Rettungsdienst	(0) 112
Polizei	(0) 110

Meldeschema:

WO ist etwas passiert?

WAS ist passiert?

WIE viele Personen sind betroffen?

WELCHE Art(en) von Verletzungen liegt/liegen vor?

WARTEN auf Rückfragen!

Wichtige Rufnummern intern:

Funktion:	Name:	Telefon (dienstlich)	Telefon (privat)
Schulleiter(in)	Volker Wrigge	05191 / 98010-11	05191 / 71396
stellv. Schulleiter(in)	Ulrike Begemann	05191 / 98010-14	05191 / 4140
Beauftragte(r) für Brandschutz	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Sicherheitsbeauftragte(r)	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Erste-Hilfe-Beauftragte(e)r	Michael Brammer	Über Sekretariat 05191 98010	05191 / 8385373
Strahlenschutzbeauftragte(r)	Andreas Witte	Über Sekretariat 05191 98010	04132-932802
1. Hausmeister	Reiner Schuhart	05191 / 98010-20	0170 / 7220505
2. Hausmeister	Robert Northe	05191 / 98010-20	0162 / 2313127

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Auslösen des Feueralarms
- Informieren von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei
- Unterrichtung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Sachwerte oder wichtige Unterlagen, die im Brandfall zu bergen sind, sind von der Schulleitung im Vorfeld festzulegen. Nach der Alarmierung sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall durch die Schulleitung insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- falls notwendig verbale Anweisung zur sofortigen Räumung gefährdeter Bereiche
- Datensicherung und Herunterfahren der Computer in den Büros der Verwaltung
- Verschließen oder Sicherstellen wichtiger Unterlagen im Büro
- Benachrichtigen des Schulträgers durch das Sekretariat
- Betreuung der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler
- Absenden eines Notrufes zur Betreuung von behinderten oder verletzten Personen an die Rettungskräfte
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrenstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt
- Bereitstellen eines Pressesprechers durch die Schulleitung, evtl. Veranlassung einer Rundfunkdurchsage für die Anlaufstelle der Eltern
- Veranlassung der Bergung vorher festgelegter Sachwerte.

3.2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden unter Beachtung der Eigensicherheit vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte erfolgen sollen, und zwar, wenn möglich, durch mehrere Personen gleichzeitig.

3.2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Dem Verantwortlichen der Feuerwehr ist bei Ankunft ein Generalschlüssel zu übergeben, damit diese Zugang zu allen Räumen hat.

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und bzw. der Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung
- Fernhalten von Personen vom Gefahrenbereich
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schülerinnen und Schülern sowie Schaulustigen, damit die Rettungskräfte nicht behindert werden
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte (Lehrkräfte ohne Schüler, Lehrkräfte aus dem betreffenden Bereich), veranlasst durch eine Person aus dem unter 3.1 aufgeführten Personenkreis
- Einfinden des Hausmeisters vor der Schule
- Bereithalten von Gebäudeplänen und wichtigen Informationen.

3.2.7 Nachsorge

Das Gebäude darf erst nach Genehmigung oder in Absprache mit der Feuerwehr wieder betreten werden. Nach Beendigung des Einsatzes übergibt der Einsatzleiter der Feuerwehr dem Verantwortlichen, im Regelfall der Schulleiterin, die Schadensstelle. Aus den Versicherungsbedingungen ergibt sich, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen. Hierzu gehört:

- Sicherung gegen Betreten des Gebäudes
- provisorische Abdichtung gegen Witterungseinflüsse
- Sicherung gegen Diebstahl
- Herstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen, Löschgeräte usw.).
- Festlegung einer Ansprechstelle für Schulträger
- Festlegung einer Ansprechstelle für Schülerinnen und Schüler und Elternschaft
- Festlegung einer Ansprechstelle für die Presse/ Medien
Auskünfte an die Presse/ Medien werden nur von autorisierten Personen der Schule in Absprache mit Polizei oder Feuerwehr gegeben.
- Information des Kollegiums

4. Formaler Bereich

4.1 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die am Gymnasium Soltau in irgendeiner Form tätig sind sowie auch für Besucherinnen und Besucher. Alle neu an der Schule tätig werdenden Personen müssen unverzüglich darin unterwiesen werden. Schulleitung und Krisenteam sind für die vollständige Verteilung sowie die laufende Information des Kollegiums und des weiteren Schulpersonals verantwortlich. Exemplare der vorliegenden Brandschutzordnung werden Lehrkräften und Mitarbeitern elektronisch zugänglich gemacht und sind auf der Schulhomepage veröffentlicht oder bei dem/der Sicherheitsbeauftragten anzufordern. Alle Klassenlehrerinnen und -lehrer bzw. Stufenleiterinnen und -leiter haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Dazu gehört auch, dass der Fluchtweg bis zur Sammelstelle mit der Klasse abgegangen wird. Die Unterweisung mit dem Abgehen des Fluchtweges muss im Klassenbuch bzw. Kursheft dokumentiert werden. Das Krisenteam entbindet die an der Schule tätigen Personen nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vor- und Arbeitsvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln im Umgang mit Technik oder Gefahrenstoffen zu beachten und einzuhalten.

4.2 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung für das Gymnasium Soltau mit ihren Teilen A,B und C tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Soltau, den 19.01.2017

Name, Vorname, Dienststellung	Datum	Unterschrift
Wrigge, Volker Schulleiter	19.01.2017	
Brammer, Michael Beauftragter für Brandschutz	19.01.2017	

5. Anhänge

5.1 Aufgaben des Krisenteams nach der Evakuierung (Merkblatt)

Derzeitige Zusammensetzung:

Funktion:	Name:
Schulleiter(in)	Volker Wrigge
stellv. Schulleiter(in)	Dr. Ulrike Begemann
Beauftragte(r) für Brandschutz	Michael Brammer
Sicherheitsbeauftragte(r)	Michael Brammer
Erste-Hilfe-Beauftragte(e)r	Michael Brammer
Strahlenschutzbeauftragte(r)	Andreas Witte
1. Hausmeister	Reiner Schuhart
2. Hausmeister	Robert Northe

Bei Bedarf und Möglichkeit können Lehrkräfte der erweiterten Schulleitung oder besonders geeignete weitere Personen hinzugezogen werden.

Aufgaben:

- Entgegennahme der Anwesenheitsmeldungen der Klassen und Kurse
- Führen des Kontrollbogens auf der Grundlage der Meldungen der Klassen und Kurse
- Achtgeben auf Einhalten der Ordnung bei den Klassen und Kursen
- Ein Mitglied des Krisenteams übernimmt den Kontakt zur Feuerwehr und erwartet sie vor dem Schulgebäude; eine Person des Krisenteams (mit Telefon) bleibt dann bei der Einsatzleitung und steht in ständigem Kontakt mit dem Krisenteam auf dem Sammelplatz und koordiniert alle Schritte.
- Ein Mitglied überbringt den fertig ausgefüllten Kontrollbogen der Kontaktperson des Krisenteams zur Feuerwehr.
- Verschaffen eines Überblicks über vermisste Personen (im Haus) und verletzte Personen (außer Haus), Informieren der integrierten Leitstelle bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr (sofern schon vor Ort)

5.2 Aufgaben des Sekretariats im Alarmfall (Merkblatt)

Folgende Dinge werden im Krisenfall vom Sekretariat besorgt:

- Ausdruck der Klassen- und Kurslisten unter Beachtung der Eigensicherheit
- Mitführung der Klassen- und Kurslisten
- Mitführung Krisenordner
- Mitführung Sanitätstasche
- Mitführung Vertretungsplan
- Mitführung 3 Klemmbretter mit Kontrollbogen und Stiften
- Mitführung 3 Warnwesten

5.3 Alarmplan für Lehrkräfte - Verhalten im Falle eines Feuealarms (Merkblatt)

- Primär muss an die rasche Räumung des Hauses gedacht werden!
- Schülergruppen sollen geschlossen geführt werden.
- Übersichtlichkeit und Ordnung können Panik verhindern.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, jedoch nur, wenn diese rauchfrei sind!
- Die Lehrkraft verlässt als letzte die Räume und schaut nach, dass niemand zurückgeblieben ist.
- Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch oder ggf. das Kursheft oder eine Schülerliste sowie einen Stift mit.
- Kleidungsstücke können nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung beim Verlassen der Räume auftritt.
- Schulsachen werden nicht mitgenommen.
- Fenster und Türen werden geschlossen. Türen werden jedoch nicht abgeschlossen.
- Der Aufzug wird in keinem Fall benutzt. Behinderte oder vorübergehend Behinderte bekommen Hilfe von ihren Mitschülerinnen und -schülern.
- Lehrkräfte, die keinen Unterricht haben, stellen sich zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und für Sonderaufgaben zur Verfügung und werden im Bedarfsfall vom Krisenteam angesprochen.
- Tritt der Brandfall zwischen zwei Schulstunden ein, muss flexibel agiert werden.
- Sollte ein Feuealarm zwischen zwei Unterrichtsstunden aktiviert werden, dann gilt die Zuständigkeit der jeweiligen Lehrkraft für die neue Lerngruppe.
- Fällt einer Lehrkraft auf, dass eine Lerngruppe ohne Lehrkraft ist, fügt sie diese ihrer eigenen Lerngruppe hinzu und bringt die gesamte Gruppe zur Sammelstelle.
- Bei einem Feuealarm in einer der großen Pausen spricht das Krisenteam einige Kolleginnen und Kollegen an und bittet diese um Mithilfe, um das Gebäude zu räumen. Die übrigen Lehrkräfte rufen die Schülerinnen und Schüler, die sich in Aufenthaltsbereichen im Gebäude oder auf dem Schulhof aufhalten, zusammen und führen sie auf einem kurzen und sinnvollen Weg zu den Sammelplätzen.
- Ein Sammelplatz befindet sich auf dem Schulhof, ein Sammelplatz befindet sich im Bereich vor der Aula und einer beim Parkplatz der Oberschule.
- Das Schulgebäude wird zügig entsprechend dem in jedem Raum aushängenden Flucht- und Rettungswegeplan verlassen, um die Sammelstelle aufzusuchen.
- Schülerinnen und Schüler ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse / einem anderen Kurs an, verlassen mit ihr das Gebäude und gehen mit ihr zur Sammelstelle.
- Die Schülerinnen und Schüler einer jeden Klasse bzw. eines jeden Kurses bleiben mit ihren Lehrkräften während des gesamten Alarms zusammen und warten auf weitere Anweisungen des Krisenteams.
- Wenn die Schülerinnen und Schüler aus klassenübergreifenden Lerngruppen (Religion, Werte und Normen, 2. Fremdsprache, etc.) an die Sammelstelle kommen, bleiben sie in ihren aufgeteilten Gruppen.
- Die für diese Lerngruppen zuständigen Lehrkräfte verteilen sich auf die Klassen der Klassenstufe.

- Die Lehrkräfte stellen die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler fest und melden diese ans Krisenteam. Wenn Sie die Meldung durch Schüler (Klassensprecher oder Kurssprecher) überbringen lassen, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen.
- Der Alarm ist dann beendet, wenn das Krisenteam dies bekannt gibt!

Vorbeugende Verhaltensmaßnahmen:

- Die Klassenleitungen führen zu Beginn des Schuljahres die Belehrung für den Alarmfall durch. Im Rahmen dieser Belehrung gehen die Klassenleitungen mit ihren Klassen den Fluchtweg ab.
- Belehrung und Begehung werden in den Klassenbüchern bzw. in einem Kursheft dokumentiert.
- Die Lehrkräfte machen sich mit den verschiedenen Fluchtwegen zum Beginn eines Schuljahres vertraut.
- Alarmübungen sollen helfen, Schwachstellen für einen Notfall aufzudecken. Das sollte auch den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden.

5.4 Anwesenheit im Alarmfall (Kontrollbogen)

Folgende Klassen und Kurse sind an der Sammelstelle eingetroffen und haben ihre Vollzähligkeit wie folgt gemeldet:

Klasse / Kurs	Lehrkraft	Zahl der SuS, deren Verbleib unklar ist	Klasse / Kurs	Lehrkraft	Zahl der SuS, deren Verbleib unklar ist
5			10		
5			10		
5			10		
5			10		
5			10		
6			11		
6			11		
6			11		
6			11		
6			11		
			11		
			11		
7					
7					
7			12		
7			12		
7			12		
			12		
			12		
8			12		
8			12		
8					
8					
8			Anmerkungen:		
9					
9					
9					
9					
9					

Der Kontrollbogen ist sofort an die Einsatzleitung der Feuerwehr weiterzuleiten, wenn sich alle Klassen- und Kurse gemeldet haben. Gegebenfalls sind Klassen / Kurse dazu aufzurufen, sich beim Krisenteam zu melden. Sollten sich nicht alle Klassen / Kurse gemeldet haben, aber augenscheinlich die Evakuierung abgeschlossen sein, ist die Feuerwehr unverzüglich über die fehlenden Klassen und Kurse mit Aufenthalt gemäß Plan zu informieren. Da das Gymnasium Soltau drei Sammelstellen hat, ist es sinnvoll, wenn die Personen des Krisenteams an den Sammelstellen, sich über Mobiltelefone über die eingehenden Meldungen austauschen.

5.5 Brandschutzvorgaben für die naturwissenschaftlichen Räume

Für die naturwissenschaftlichen Räume gelten ergänzend die fachspezifischen Vorschriften, die der Regel „Umgang in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ (BG/GUVSR 2003) zu entnehmen sind. Verwiesen sei hier insbesondere auf die fachgerechte Sicherung der Fachräume, Einrichtungen und Gerätschaften, die allgemeinen Verhaltensregeln und das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen. Die zuständigen naturwissenschaftlichen Lehrkräfte weisen zu Beginn eines jeden Schuljahres ihre jeweiligen Lerngruppen auf mögliche Brandgefahren und auf deren Umgang hin. Diese Unterweisung wird im Klassenbuch bzw. Kursheft dokumentiert.

Für den Notfall sind ein Verbandkasten nach DIN 13157 Teil C, ein Verbandbuch nach BGI/GUV-I 511.1, ein Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (Aushang DIN A 2 nach BGI/GUV-I 510-1), eine Handbrause am Waschbecken/Augendusche, Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöscher z. B. Kohlenstoffdioxid, Löschsand) sowie ein Notrufverzeichnis vorgesehen.

Kontrolliert werden die Brandschutzvorgaben durch die Fachschaftsleitungen in Absprache mit dem Beauftragten für Brandschutz.